

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 21/2018

Sitzung vom 28. Februar 2018

### **174. Anfrage (Vertrag der Kantonspolizei Zürich mit der Oseara AG)**

Kantonsrat Josef Widler, Zürich, hat am 22. Januar 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Den Medien war zu entnehmen, dass die Kantonspolizei Zürich mit der Oseara AG einen Vertrag eingegangen ist. Dieser regelt unter anderem die Durchführung und Entschädigung von fürsorgerischen Unterbringungen. Am 1. Juni 2015 hat der Kantonsrat eine Gesetzesänderung abgelehnt, die den Ärzten im Notfalldienst Honorarausfälle bei fürsorgerischen Unterbringungen entschädigt hätte.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurde von der Kantonspolizei Zürich ein Vertrag mit der Oseara AG eingegangen? Wenn ja, wurde der Auftrag ausgeschrieben? Wenn ja, welche Aufgaben wurden ausgeschrieben? Wie viele und welche Anbieter haben offeriert? Welche Kriterien wurden bei der Auftragsvergabe bewertet und weshalb hat die Oseara AG den Auftrag erhalten?
2. Welche fachlichen Auflagen enthält der Auftrag, wie werden sie überprüft und Verstösse sanktioniert?
3. Nach welchen Kriterien erteilt die Kantonspolizei im Einzelfall Aufträge zur Beurteilung und Durchführung von fürsorgerischen Unterbringungen?
4. Wie werden die verschiedenen ärztlichen Leistungen entschädigt?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit, dass die Oseara AG für fürsorgerische Unterbringungen durch die Kantonspolizei entschädigt wird und die Ärzte, die diese hoheitliche Aufgabe Rahmen der Notfalldienstpflicht erfüllen, das Inkassorisiko selber tragen müssen?
6. Verfasst die Firma ärztliche Gutachten im Auftrag der Kantonspolizei Zürich? Wenn ja, können deren Resultate Folgeaufträge für die Firma auslösen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Josef Widler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Es wurde ein Submissionsverfahren durchgeführt, gestützt darauf schloss die Kantonspolizei Zürich mit der Oseara AG im April 2017 eine Leistungsvereinbarung ab. Die öffentliche Ausschreibung umfasste folgende Aufgaben:

- Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit von Personen mit Verletzungen, erkennbaren oder geltend gemachten Krankheiten,
- Beurteilung des psychischen Gesundheitszustandes von psychisch auffälligen Personen im Hinblick auf eine allfällige fürsorgerische Unterbringung in einer Klinik,
- Entnahme einer Blut- oder Urinprobe für die Beweissicherung.

Insgesamt haben drei Anbieter entsprechende Angebote eingereicht. Nach sorgfältiger Auswertung der Offerten wurde der Zuschlag der Oseara AG erteilt (vgl. Zuschlag vom 19. Dezember 2016, publiziert auf [simap.ch](http://simap.ch) und im kantonalen Amtsblatt vom 30. Dezember 2016). Dabei wurden der Erfüllungsgrad der Anforderungen und die Qualität der Eingabe mit 55% gewichtet und der Preis mit 45%. Detailliertere Angaben zu den Mitbewerbern und den Gründen für deren Unterliegen in der Ausschreibung können nicht öffentlich kommuniziert werden, da diese Informationen unter das Amtsgeheimnis fallen (§ 23 Abs. 3 Gesetz über die Information und den Datenschutz, LS 170.4). Die beiden Mitbewerber hatten die Möglichkeit, ein Rechtsmittel gegen den Zuschlag zu ergreifen, wovon sie aber keinen Gebrauch machten.

Zu Frage 2:

In der Ausschreibung bzw. in der darauf gründenden Leistungsvereinbarung wurde vorausgesetzt, dass die beigezogenen Ärztinnen und Ärzte über ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Arzt Diplom, einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Facharzt titel, eine Bewilligung des Kantons Zürich zur Berufsausübung sowie eine Weiterbildung in Notfallmedizin verfügen.

Zur Qualitätssicherung finden zwischen den Verantwortlichen der Oseara AG und der Kantonspolizei jährlich mehrere Koordinationssitzungen statt, bei denen sämtliche die Zusammenarbeit betreffenden Themen (wie Arbeitsabläufe, allfällige Beanstandungen und Verbesserungen, Controlling usw.) besprochen werden. Für den Fall, dass die Leistungserbringung einer der Parteien nicht den Vorgaben des abgeschlossenen Vertrages entspricht, sieht die Leistungsvereinbarung vor, dass die andere Partei die Vertragsverletzung schriftlich rügt und zu deren Behebung eine Frist von

mindestens 30 Tagen einräumt, sofern sich die festgestellten Mängel beheben lassen. Dementsprechend wurde die Oseara AG durch die Sicherheitsdirektion schriftlich angewiesen, die Vorgaben der Leistungsvereinbarung vollumfänglich – so auch in Bezug auf das Erfordernis eines Facharzttitels – umzusetzen. Die Oseara AG hat denn auch bereits Anfang Februar 2018 ausdrücklich zugesichert, dass ab sofort und künftig bei den zugunsten der Kantonspolizei erbrachten Dienstleistungen ausschliesslich Fachärztinnen und Fachärzte eingesetzt werden. Zudem sind heute sämtliche bei der Oseara AG tätigen Ärztinnen und Ärzte von der kantonalen Gesundheitsdirektion bewilligt bzw. bei dieser mit Berufsausübungsbeurteilung gemeldet. Für die Sicherheitsdirektion ergibt sich unter diesen Umständen kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu Frage 3:

Die Kantonspolizei bietet eine Ärztin oder einen Arzt zum Entscheid über eine fürsorgerische Unterbringung auf, wenn die handelnden Polizistinnen oder Polizisten an Ort und Stelle eine psychisch auffällige Person antreffen, bei der sie zum Schluss kommen, diese gefährde sich selbst oder Dritte (psychische Störung), sei verwahrlost oder leide an einer geistigen Behinderung (Voraussetzungen der fürsorgerischen Unterbringung nach Art. 426 Zivilgesetzbuch [ZGB], SR 210). Grundsätzlich werden in solchen Fällen die Ärztinnen und Ärzte der Oseara AG aufgeboten. Diese hat gemäss Leistungsvereinbarung sicherzustellen, dass sie rund um die Uhr gleichzeitig zwei entsprechende Einsätze bewältigen kann. Andere Notfallärztinnen und Notfallärzte erhalten nur dann ein Aufgebot, wenn keine Ärztinnen und Ärzte der Oseara AG verfügbar sind.

Zu Frage 4:

Geht es um die Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit oder um die Entnahme von Blut- und Urinproben, wird mit Fallpauschalen zuzüglich einer aufwandabhängigen Fahrzeug- und Wegzeitentschädigung abgerechnet. Ordnen Ärztinnen und Ärzte gestützt auf Art. 429 ZGB in Verbindung mit § 27 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 (EG KESR, LS 232.3) eine fürsorgerische Unterbringung an, erbringen sie eine Leistung zulasten der obligatorischen Grundversicherung, die in der Regel den von der Massnahme Betroffenen gemäss Tarif des TARMED in Rechnung gestellt werden.

Zu Frage 5:

Wie erwähnt stellt die Oseara AG die Leistungen der beim Entscheid über die Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung tätigen Ärztinnen und Ärzte direkt den beurteilten Personen – und nicht der Kantonspolizei – in Rechnung. Schuldnerinnen oder Schuldner für die Kosten der betreffenden Massnahmen sind somit die betroffenen Patientinnen und

Patienten bzw. deren Krankenversicherung. Gemäss Leistungsvereinbarung übernimmt die Kantonspolizei das geforderte Honorar nur, wenn es von der beurteilten Person soweit uneinbringlich ist, dass diese betrieben werden muss.

Demgegenüber tragen Ärztinnen und Ärzte, die fürsorgerische Unterbringungen im Rahmen ihrer Notfalldienstpflicht anordnen, das Inkassorisiko selber, wenn die betroffenen Patientinnen und Patienten die ärztliche Leistung nicht bezahlen. Eine Gesetzesänderung, nach der die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden die Ärztinnen und Ärzte bei Honorar ausfällen entschädigt hätten, lehnte der Kantonsrat ab (vgl. ursprünglichen Antrag des Regierungsrates vom 21. Mai 2014 zur Änderung von § 35 a EG KESR [Vorlage 5095, ABl 2014-05-30]). Neu sieht allerdings die auf Jahresbeginn in Kraft getretene Notfalldienstregelung vor, dass aus der bei notfalldienstpflichtigen Ärztinnen und Ärzten erhobenen Ersatzabgabe Beiträge an unbezahlt gebliebene Rechnungen für Notfalldienstleistungen oder an ungenügend gedeckte Leistungen im Rahmen der Notfalldienste geleistet werden können (vgl. § 17f Abs. 2 Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007, LS 810.1). Damit ist dem Rechtsgleichheitsgebot Genüge getan.

Zu Frage 6:

Nein. Die Oseara AG verfasst keine ärztlichen Gutachten im Auftrag der Kantonspolizei.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**